

Gingen die Sicherheitsleute zu weit, als sie den Dealer packten?

Securityleute, die gegen Drogen in Klubs vorgehen, stehen mit einem Bein im Gefängnis.

Ein Strafverfahren sorgt in der Klubszene für Unruhe: Was ist im Kampf gegen Dealer erlaubt?

Von **Thomas Hasler**

Zürich. - Zwei Sicherheitsleute und der Geschäftsführer eines Klubs in Zürich-West sind wegen Nötigung angeklagt worden. Sie schnappten im Klub einen Drogendealer und sollen dies nach Methoden gemacht haben, die gemäss Anklage nur der Polizei zustehen.

Ein Sicherheitsangestellter verdächtigte zwei Männer, auf der Toilette mit Drogen zu handeln. Er forderte sie auf, in den Backstagebereich mitzukommen. Dort soll es dann mit Hilfe eines zweiten Sicherheitsangestellten und in Anwesenheit des Geschäftsführers zu einer Leibesvisitation gekommen sein. Der 20-jährige wurde abgetastet und musste sich laut Anklage bis auf die Unterhosen ausziehen. Die dabei gefundenen acht Portionen Drogen und 1600 Franken wurden in ein Couvert gesteckt und der inzwischen benachrichtigten Polizei übergeben.

Die Staatsanwaltschaft behauptet, dies alles sei gegen den Willen des Betroffenen geschehen. Nur wer die Polizeibefugnis besitze, also nur die Polizei selber, dürfe Personen festhalten und durchsuchen, Gegenstände oder Vermögenswerte einziehen. Wegen Nötigung seien die drei Männer deshalb mit Bussen zwischen 300 und 900 Franken zu bestrafen.

Was sie getan hätten, sei keine Straftat, sondern Bürgerpflicht, sagte der Verteidiger eines Angeklagten gestern Donnerstag vor dem Bezirksgericht. Es gehe hier nicht

um Selbstjustiz, sondern um den guten Ruf der Klubszene, die ein grosses Interesse daran habe, das Image von Drogenhöllen loszuwerden. Die Angeklagten hätten ehrenwerte Motive gehabt. «Wir staunen über das Strafverfahren und wissen noch heute nicht, was wir falsch gemacht haben.» Von der Polizei werde man zu häufigen Kontrollen ermuntert. Als Dank dafür werde man dann bestraft. Das Strafverfahren habe in der Szene zu einer grossen Verunsicherung geführt.

Das Strafverfahren rief den Verein Safer Clubbing - ein Zusammenschluss diverser Klubs - auf den Plan. Er forderte eine Aussprache mit Stadtpräsident Elmar Ledergerber und Polizeivorsteherin Esther Maurer. Im Gespräch wurde klar, dass die Stadt an einer aktiven und vielseitigen Klubszene interessiert ist und die in diesem Zusammenhang auftretenden Drogenprobleme sehr ernst genommen werden. Auf die Frage jedoch, welchen Spielraum die Klubbetreiber bei der Bekämpfung des Problems hätten, erhielten die Vereinsmitglieder vorerst keine Antwort.

Polizei formuliert Leitfaden

Die Antwort lieferte später Peter Hochstrasser, Chef Gewerbedelikte bei der Stadtpolizei. Die wichtigsten Punkte aus den «Rechten der Klubangestellten/Klubbetreiber»:

■ Sicherheitsangestellte und Klubbetreiber haben grundsätzlich keine speziellen Kompetenzen. Auch sie müssen sich an die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch halten.

■ Personen dürfen im Klub bis zum Eintreffen der Polizei zurückgehalten werden - notfalls auch mit situationsangemessener Gewalt. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, zum Beispiel Drogen-

handel. Man macht sich in solchen Fällen nicht der Freiheitsberaubung schuldig.

■ Wer Drogen nur konsumiert, begeht eine Übertretung. Solche Personen dürfen nicht festgehalten, sondern nur aus dem Klub gewiesen und allenfalls mit einem Hausverbot belegt werden.

■ Will man die Identität einer Person feststellen, weil man ihr beispielsweise ein Hausverbot erteilen will, darf man einen Ausweis verlangen. Weigert sich die Person, muss die Polizei zur Feststellung der Identität beigezogen werden. Dasselbe gilt auch für die Durchsuchung einer Person.

■ Klubbetreiber, die gar nichts unternehmen oder Drogendealer sogar laufen lassen, machen sich nicht der Begünstigung schuldig. Grund: Die Klubangestellten haben keine Amtspflicht.

■ Der Verein Safer Clubbing darf - analog zu den Fussballstadien - eine Datenbank mit «schwarzen Schafen» führen. Alle vorhandenen Daten dürfen gespeichert und für die Erteilung von Hausverboten verwendet werden. Allerdings sollten die Betroffenen darüber orientiert werden.

Richter Peter Schächli hat im aktuellen Fall noch nicht entschieden, ob die Sicherheitsangestellten und der Geschäftsführer des Klubs zu weit gegangen sind. Hochstrassers Leitfaden entstand erst Monate nach dem Vorfall. Das Urteil wird zeigen, inwiefern die Auffassungen von Polizei und Justiz übereinstimmen - oder eben differieren.

Unabhängig davon sorgt das Schreiben Hochstrassers doch für eine gewisse Sicherheit. Wer sich an den Leitfaden hält und trotzdem angeklagt wird, kann sich auf Artikel 20 des Strafgesetzbuches berufen. Wer aus zureichenden Gründen glaubt, zu einer Tat berechtigt zu sein, unterliegt einem entschuldbaren Verbotsirrtum - was in der Regel zur Strafflosigkeit führt.